



Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz**

§ 1

Wahl

Bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen wird das Amt der oder des Landesbeauftragten für Naturschutz eingerichtet.

§ 2

Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe, die Belange des Naturschutzes, Landschaftsschutzes, Artenschutzes und des Biotopschutzes in Schleswig-Holstein zu unterstützen. Die oder der Beauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig.

(2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. die Beratung oder Vermittlung der Beratung für Bürger, die sich in Zusammenhang von Anliegen nach Absatz 1 an die oder den Beauftragten wenden,
2. die Durchführung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
3. die Mitwirkung an Rechtssetzungsverfahren,
4. die Stellungnahme zu politischen Konzepten und Programmen,
5. die Kooperation mit den im Bereich des Naturschutzes, Landschaftsschutzes, Artenschutzes und Biotopschutzes tätigen Einrichtungen, Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden sowie die Fortentwicklung von Einzelaktivitäten in diesem Bereich,
6. die Beratung der Naturschutzbehörden des Landes und der Kommunen und die Vermittlung zwischen ihnen und den Bürgerinnen und Bürgern,
7. die Berufung des Beirates und die Einberufung der Sitzungen des Beirates.

(3) Die oder der Beauftragte wird nicht tätig, soweit der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Angelegenheit befasst ist oder in der Vergangenheit befasst war.

§ 3

Befugnisse

(1) Die oder der Beauftragte hat, wenn nicht die Rechte Dritter oder Rechtsvorschriften, insbesondere des Datenschutzes sowie § 88 des Landesverwaltungsgesetzes entgegenstehen, das Recht, von den Landesbehörden Auskünfte einzuholen, Akten einzusehen oder in Ablichtung anzufordern und Stellungnahmen zu erbitten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist. Dabei ist ihr oder ihm Zugang zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes zu gewähren. Die Zuständigkeiten der Behörden bleiben unberührt.

(2) Die Befugnisse unter Absatz 1 bestehen gegenüber natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie nicht rechtsfähigen Vereinigungen, soweit diese unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausüben. Gleiches gilt gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit diese der Fachaufsicht des Landes unterstehen.

§ 4

Berichtspflichten

Die oder der Beauftragte legt dem Landtag in zweijährigem Abstand einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit vor. Sie oder er kann damit Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Darüber hinaus kann die oder der Beauftragte dem Landtag weitere Berichte vorlegen.

§ 5

Wahl und Abberufung

(1) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Beauftragte oder den Beauftragten mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Beauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(2) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Beauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags abberufen werden. Die oder der Beauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen. Im Fall einer Abberufung oder einer Entlassung gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 6

Rechtliche Stellung

(1) Die oder der Beauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und wird nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

(2) Die oder der Beauftragte darf weder einer Regierung noch einer Gesetz gebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes, noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

(3) Die oder der Beauftragte wird ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags setzt die oder den Beauftragten in das Amt ein.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben ist der oder dem Beauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind im Einzelplan des Landtags in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

§ 7

Beirat

(1) Der oder die Beauftragte beruft einen Beirat für Naturschutz für die Dauer seiner Amtszeit.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus maximal 12 Sachverständigen für die in § 2 Absatz 1 genannten Belange.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder des Beirates sind die unteren Naturschutzbehörden, die nach § 59 des BNatSchG sowie § 51 LNatSchG anerkannten Naturschutzvereine, der Landesnaturschutzverband sowie die Hochschulen in Schleswig-Holstein.

(4) Der Beirat tritt auf Einladung der oder des Beauftragten zusammen.

(5) Der Beirat berät die Beauftragte oder den Beauftragten. Er unterstützt die oder den Beauftragten in ihren/seinen Aufgaben nach § 2. Die oder der Beauftragte kann sich durch ein Beiratsmitglied vertreten lassen.

(6) Bis zur Berufung eines neuen Beirates bleibt der bisherige Beirat im Amt.

§ 8

Aufzuhebende / zu ändernde Vorschriften

(1) § 48 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 18. Juli 2003, GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 339, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005, GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 21, wird aufgehoben.

(2) In § 49 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 18. Juli 2003, GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 339, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005, GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 21, werden die Wörter „die Landesbeauftragten“ durch die Wörter „die oder der Landesbeauftragte“ ersetzt.

(3) In der Inhaltsübersicht wird nach § 48 folgende Angabe eingefügt: „(weggefallen)“.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt in Kraft.

Karl-Martin Hentschel und Fraktion